



VOM LAND DER UNBEGRENZTEN MÖGLICHKEITEN INS LAND DER (UN-) BEGRENZTEN BÜROKRATIE—AMERIKANISCHE ARBEITNEHMER IN DEUTSCHLAND

von **Jörg Rehder**

Frankfurt
Rechtsanwalt; Attorney at Law (Maryland und Minnesota); Solicitor
(England und Wales)
jrehder@jonesday.com
++49 69 9726 3122

Man stelle sich folgende Situation vor: Ein US-Unternehmen hat gerade in Deutschland eine Akquisition ab- oder ein Joint Venture geschlossen. Auch vorstellbar wäre, dass ein US-Unternehmen bisher lediglich durch Handelsvertreter oder Vertriebshändler auf dem deutschen Markt tätig war, sich aber nun entschließt, mit einer eigenen Tochtergesellschaft auf dem deutschen Markt Geschäfte zu machen. Um die bevorstehenden Aufgaben und Probleme einer solchen wirtschaftlichen Expansion zu bewältigen, versetzt die US-Muttergesellschaft typischerweise bewährte Mitarbeiter zu der deutschen Tochtergesellschaft.

Dieser Beitrag soll einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen bieten, die ein US-amerikanischer Arbeitnehmer erfüllen muss, um in Deutschland zu arbeiten. Außerdem soll kurz darauf eingegangen werden, inwieweit amerikanische Führerscheine in Deutschland gelten.

■ MELDEPFLICHT

Nach der Ankunft muss sich der amerikanische Staatsbürger selbstverständlich, wie jeder andere Bürger auch, unter Vorlage seines Ausweises beim zuständigen Einwohnermeldeamt registrieren lassen. Damit ist gleichzeitig auch der erste Schritt zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis getan.

■ AUFENTHALTSGENEHMIGUNG/ARBEITSERLAUBNIS

Nicht-EU-Bürger benötigen eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung, um in Deutschland arbeiten zu können. Die gleiche Verpflichtung trifft die überwiegende Zahl von Bürgern aus Staaten, die im Rahmen der EU-Osterweiterung in den Jahren 2004 bzw. 2007 in die EU aufgenommen wurden (z.B.: Bulgarien, Litauen, Polen, Rumänien und Ungarn) und für die nach wie vor gewisse Beschränkungen bestehen.

Ein Privileg wird jedoch vor allem Staatsangehörigen der USA, Kanadas, Japans und Australiens gewährt. Diesen ist es gestattet, sowohl die Aufenthalts- als auch die Arbeitsgenehmigung erst *im Anschluss* an die Einreise nach Deutschland zu beantragen. Zu beachten ist allerdings, dass die Arbeit erst nach Erhalt der Arbeitsgenehmigung aufgenommen werden darf. Die Staatsangehörigen nicht privilegierter Staaten müssen die Anträge *vor* der Einreise nach Deutschland in der deutschen Botschaft ihres jeweiligen Heimatlandes stellen.

Für das Arbeitsleben sind zwei Arten von Arbeitsgenehmigungen zu unterscheiden, nämlich die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung und die Niederlassungserlaubnis.

■ AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUR AUSÜBUNG EINER BESCHÄFTIGUNG

Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung stellt eine zeitlich begrenzte, d.h. üblicherweise eine auf ein bis drei Jahre beschränkte Erlaubnis dar, die unter Umständen verlängert werden kann. Diese Erlaubnis wird durch die Zusammenarbeit der Ausländerbehörde mit dem örtlichen Arbeitsamt gewährt. Grundsätzlich werden deutsche und europäische Arbeitnehmer auf dem deutschen Arbeitsmarkt bevorzugt behandelt. Deshalb prüft das örtliche Arbeitsamt, ob der Arbeitsplatz, der mit dem US-amerikanischen Antragssteller besetzt werden soll, nicht durch einen deutschen oder europäischen Arbeitnehmer

besetzt werden könnte. Der beantragende Arbeitgeber ist verpflichtet, das lokale Arbeitsamt mit Informationen bezüglich der Arbeitsstelle, des vorgesehenen Gehalts und den gesamten Arbeitsbedingungen auszustatten. Kommt das Arbeitsamt zu dem Ergebnis, dass der amerikanische Antragsteller eine Stelle besetzen möchte, die auch durch einen Europäer besetzt werden könnte, kann die Behörde den Antrag auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung zurückweisen.

In der Regel benötigt das Arbeitsamt für die Suche nach einem qualifizierten europäischen Arbeitnehmer, der den Arbeitsplatz besetzen könnte, zwischen sechs Wochen und drei Monaten. Während dieses Zeitraums wird der Antrag des US-Amerikaners zurückgestellt. Ein amerikanischer Staatsbürger, der in Deutschland tätig werden möchte, sollte mit dem Ziel der Verkürzung der Bearbeitungszeit nachweisen, dass er für die angestrebte Position qualifiziert ist und ausführen, dass er aufgrund seiner Tätigkeit für die Muttergesellschaft in den USA mit den Vorgängen in der Gesellschaft vertraut ist. Das letztere Kriterium ist vor allem bei kürzeren Aufenthalten in Deutschland entscheidend, denn wenn ein EU-Bürger nicht ähnliche Qualifikationen und interne Kenntnisse besitzt, wäre in einem solchen Falle die Einarbeitungszeit im Verhältnis zu dem amerikanischen Antragsteller unverhältnismäßig lange.

■ NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Die Niederlassungserlaubnis ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Deshalb sind die Anforderungen, die an einen Antragsteller gestellt werden, höher, als bei der Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung der Beschäftigung. Hierzu muss der Antragsteller nachweisen, dass er entweder ein Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen, eine Lehrperson bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter in herausgehobener Funktion, oder ein Spezialist oder leitender Angestellter mit besonderer Berufserfahrung ist, der wenigstens das Doppelte der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung verdient (entspricht insgesamt Euro 88.000). Dieser Schwellenwert für Spezialisten und leitende Angestellte soll durch einen bereits vom Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf („Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz“) im Jahr 2009 auf die einfache Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (entspricht Euro 64.800) reduziert werden.

Bei Spezialisten und leitenden Angestellten fordert die Ausländerbehörde Beweise dafür, dass die oben beschriebene Gehaltsgrenze überschritten wird. Dies kann durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers erfolgen. Zusätzlich ist es erforderlich, die Spezialisierung nachzuweisen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, einen Lebenslauf des Antragstellers beizubringen, in dem die Ausbildung, die Erfahrung und der Grund für die Übersendung nach Deutschland beschrieben werden. Entscheidend ist, auf welcher Hierarchieebene die Anstellung erfolgen soll, inwieweit der Betreffende in personeller und finanzieller Hinsicht Entscheidungen selbständig treffen darf, ob ihm andere Mitarbeiter unterstehen, ob er maßgeblichen Anteil an Entscheidungsprozessen im Unternehmen hat und ob er unterschreibsberechtigt ist oder ob ihm Prokura erteilt werden soll. Die Beantwortung dieser Fragen sowie die Höhe des Gehalts sind entscheidend dafür, ob dem Antragsteller die Niederlassungserlaubnis erteilt wird. Üblicherweise benötigt die Ausländerbehörde ein bis zwei Monate, um eine Entscheidung zu fällen.

■ FÜHRERSCHEIN

Amerikanische Staatsbürger dürfen bis zu einem Jahr mit ihrem amerikanischen Führerschein in Deutschland Auto fahren. Ist allerdings von vornherein ein Aufenthalt von mehr als einem Jahr geplant, ist der Erwerb eines deutschen Führerscheins innerhalb der ersten sechs Monate des Aufenthalts erforderlich. Dieser Erwerb kann auf zwei Wegen stattfinden. Entweder, der amerikanische Staatsbürger muss in Deutschland eine Führerscheinprüfung ablegen, oder der amerikanische Führerschein wird ganz oder teilweise anerkannt und in einen deutschen Führerschein umgeschrieben. Ob der amerikanische Führerschein anerkannt und in einen deutschen Führerschein umgeschrieben werden kann, hängt davon ab, in welchem US-Staat er erworben wurde und in welchem deutschen Bundesland die Niederlassung geplant ist. Durch die erfolgreiche Lobbyarbeit der amerikanischen Handelskammer in Deutschland ist eine Umschreibung zunehmend möglich. Details zu der Handhabung im Hinblick auf die einzelnen Bundesstaaten können bei der amerikanischen Handelskammer unter http://www.amcham.de/fileadmin/templates/main/pdf/EU_Vergleichsstudie_30.10.2008.pdf eingesehen werden.

